

ED 119

Aufteilung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrages für den Familienleistungsausgleich 2005-2009

Nachdem die Gemeindeanteile für das III. Quartal 2005 bekannt gegeben wurden, stellt sich das Kassen-Ist-Aufkommen in 2005 wie folgt dar:

**Gemeindeanteil Einkommensteuer und Umsatzsteuer
Kompensationsbeitrag für den Familienleistungsausgleich
Kassen-Ist in 2005 (Stand: 13.10.2005)**
- € -

	Einkommensteuer	Familienleistungs- ausgleich	Umsatzsteuer
Abschluss 2004	72.361.203	-	3.373.306
I. Quartal 2005	558.482.787	26.584.730	69.456.297
II. Quartal 2005	457.271.196	31.638.423	66.017.829
III. Quartal 2005	463.021.931	31.638.423	70.555.608
IV. Quartal 2005 (Abschlag)	463.021.931	31.638.423	70.555.608
Gesamt:	2.014.159.048	121.500.000	279.958.648

Ausgehend hiervon und unter Zugrundelegung des Finanzplanungserlasses vom 25.08.2005 (StAnz. 2005, S. 3547) wird das Aufkommen für die Folgejahre wie folgt prognostiziert:

**Gemeindeanteil Einkommensteuer und Umsatzsteuer
Kompensationsbeitrag für den Familienleistungsausgleich
2005-2009 – Prognose (Stand: 13.10.2005)**

	Einkommensteuer	Familienleistungsausgleich	Umsatzsteuer
in Mio. €			
2005	2.014	121,5	280
2006	2.054	124	286
2007	2.177	131	293
2008	2.308	133	299
2009	2.423	135	306

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf unser Sonderrundschreiben vom 26.07.2005 und unsere Eildienstveröffentlichung Nr. 10 – ED 103 – vom 09.09.2005 können wir nunmehr berichten, dass das Bundesfinanzministerium einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vorgelegt hat, nach dem die Höchstbeträge in den alten Bundesländern in Höhe von 30.000 bzw. 60.000 € beibehalten, in den neuen Ländern dagegen eine Anhebung und damit eine Angleichung der Höchstbeträge an die in den alten Ländern geltenden vorgenommen werden. Dadurch soll es zu einheitlichen Höchstbeträgen für die Städte und Gemeinden in Deutschland kommen.

Das Bundesfinanzministerium entspricht daher den Forderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, in den alten Ländern auf eine Anhebung zu verzichten. Dies entspricht auch der Beschlusslage des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, weil mit der Beibehaltung der Höchstbeträge für die überwiegend im kreisangehörigen Bereich liegenden steuerkraftschwächeren Städte und Gemeinden verhindert wird, dass sich das Steuerkraftgefälle zwischen ihnen und den zumeist steuerkraftstärkeren großen Städten noch weiter vergrößert. Nach derzeitigem Stand ist nicht mit einer Befassung des Bundesrates mit dem Gesetzentwurf vor Mitte Dezember 2005 zu rechnen, sodass es bei unserer Prognose bleibt, dass die Anpassung erst im Jahre 2006 rückwirkend zum 01.01.2006 erfolgen wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Su.

Nr. 11 – ED 119 vom 25.10.2005

ED 120

Pflicht zur Erstellung von Beteiligungsberichten (§ 123a HGO)

Nach § 123 a Abs. 1 HGO hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevertretung und Öffentlichkeit **jährlich** einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. Diese Pflicht ist seit Inkrafttreten der HGO-Novelle (Änderungsgesetz vom 31.01.2005 – GVBl. I S. 54 -) am 10.02.2005 unmittelbar anzuwenden.

In dem Bericht sind die Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts aufzuführen, **wenn die Gemeinde mindestens 20% der Anteile hält**.

Der Mindestinhalt des Berichts ist in § 123 a Abs. 2 HGO definiert. Aufzuführen sind:

1. der Unternehmensgegenstand (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligung des Unternehmens,
2. der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO, was in zwei Schritten geprüft werden kann:
 - a) Welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?
 - b) Dient die Beteiligung noch diesem Zweck/Inwieweit wird der Zweck erreicht?
3. Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen

Beachte: Wegen § 121 Abs. 1 S. 2 HGO ist bei vor dem Stichtag 01.04.2004 ausgeübten Tätigkeiten **nicht** nach § 121 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HGO zu prüfen, ob der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch private Dritte erfüllt werden kann.

Gehört der Gemeinde die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens **oder** gehört der Gemeinde mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so muss die Gemeinde darauf hinwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen jährlich der Gemeinde die ihnen im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Die Angaben sind zwingend im Beteiligungsbericht aufzunehmen.

Unterbleiben solche Angaben, gilt folgendes: Die Gesamtbezüge sind dann in der Form zu veröffentlichen, wie sie entsprechend den HGB-Vorschriften in den Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft aufgenommen wurden. Dies ist nur eine Auffangvorschrift für den Fall, dass die Offenlegung der Bezüge nicht durchsetzbar ist.

Beachte: Die Angaben dürfen nach der Gesetzesbegründung nur ausnahmsweise unterbleiben. Unbeachtlich ist, dass sich dagegen Widerstand in den Gremien der Gemeinde gegen die Veröffentlichung regt. Allein unüberwindliche Widerstände eines privaten Partners sollen insoweit rechtfertigend wirken können.

Bei allen neuen Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen der privatrechtlichen Unternehmen (z. B. GmbH) haben die Aufsichtsbehörden künftig darauf zu achten, dass die unbeschränkte Offenlegung in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben wird.

Nach § 123 a Abs. 3 HGO ist der Beteiligungsbericht in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu erörtern. Weiter muss die Gemeinde darüber informieren, dass der Beteiligungsbericht vorliegt und in welchem Rahmen er von allen Einwohnern eingesehen werden kann. Wir empfehlen, dass auch Gemeinden, die über keine einschlägigen Beteiligungen verfügen, im Verkündungsorgan mitteilen, dass kein Beteiligungsbericht vorgelegt wird, weil einschlägige Beteiligungen nicht bestehen. Formulierungsvorschlag:

„Die Stadt/Gemeinde ... verfügt über keine Beteiligungen im Sinne des § 123 a Abs. 1 HGO. Ein Beteiligungsbericht nach § 123 a Abs. 2 HGO wird daher nicht erstellt.

Der Magistrat/Gemeindevorstand“

Dezernat 1-Dr.R.

Nr. 11 – ED 120 vom 25.10.2005

ED 121

Überprüfungspflichten nach § 121 Abs. 7 HGO

Mit Inkrafttreten der HGO-Novelle (am 10.02.2005; vgl. Änderungsgesetz vom 31.01.2005 – GVBl. I S. 54 -) trifft die Gemeinden nach § 121 Abs. 7 HGO die Pflicht, mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können. Diese Pflicht trifft die Gemeinden nach dem Gesetzeswortlaut auch während der noch laufenden Wahlzeit, da der Gesetzgeber für die Anwendung des § 121 Abs. 7 HGO keine Übergangsvorschrift vorgesehen hat. Allerdings halten wir die Rechtsauffassung für vorzugswürdig, derzufolge die Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck erst für die am 01.04.2006 beginnende Wahlzeit Geltung beansprucht (so ausdrücklich Klein; in: Amerkamp/Dreßler/Klein/Meireis, Die Hessische Kommunalrechtsnovelle 2005, S. 14).

Die Vorschrift verlangt inhaltlich folgende Prüfungsschritte:

1. Es muss eine **wirtschaftliche Betätigung** vorliegen.
 - a) Wirtschaftliche Betätigung ist jede Tätigkeit, die auch ein Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung wahrnehmen könnte.
 - b) Keine wirtschaftlichen Tätigkeiten sind aber alle Aufgaben, die in den Ausnahmekatalog von § 121 Abs. 2 HGO fallen, also die
 - gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinde,
 - Tätigkeiten auf dem Gebiet des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung und
 - Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs.
2. Liegt danach eine wirtschaftliche Betätigung vor, ist weiter zu prüfen, ob
 - a) ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt (§ 121 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HGO). Das verlangt, dass sie der Förderung des Allgemeinwohls dient (und zwar nach der kommunalpolitischen Beurteilung der Gemeindevertretung),
 - b) die Betätigung nach Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht (§ 121 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGO). Hier sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:
 - Sind anfallende Verluste wenigstens begrenzt?
 - Gefährdet die Betätigung die Finanzkraft der Gemeinde?
 - Überfordert die Betätigung nicht die Finanzkraft der Gemeinde?
3. Wurde die Betätigung schon vor dem Stichtag 01.04.2004 ausgeübt (§ 121 Abs. 1 S. 2 HGO)?

Wenn nicht, dann ist zusätzlich zu prüfen, ob der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Die Gemeinde muss dann entweder in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit oder die Qualität besser zu bewerten sein, um die Betätigung weiter zu rechtfertigen. Dabei darf die Gemeinde aber auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigen, etwa um weiter Behindertenwerkstätten oder Beschäftigungsgesellschaften betreiben zu dürfen.

Bei bereits vor dem Stichtag wahrgenommenen Betätigungen entfällt dieser dritte Prüfungsschritt.
4. Inwieweit kann die Tätigkeit (gegebenenfalls auch teilweise) privaten Dritten übertragen werden? Die Gemeinde soll in diesem Rahmen ernsthaft die Möglichkeit einer Privatisierung konkreter Tätigkeiten prüfen. Hier ist insbesondere zu fragen, ob die Leistungs-

erbringung durch Private qualitativ gleichwertig, ebenso zuverlässig und gleichmäßig verfügbar wäre wie die Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde.

Nicht ausdrücklich regelt § 121 Abs. 7 HGO, welches Gemeindeorgan die Prüfung vornehmen muss. Der Katalog der zu prüfenden Kriterien zeigt aber, dass die Prüfungsaufgabe nach Sinn und Zweck der Vorschrift der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung zufallen muss: Deren Aufgabe ist es insbesondere, bei Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung den öffentlichen Zweck zu definieren. Die Bewertung, ob der öffentliche Zweck noch gegeben ist, fällt damit ebenfalls in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung.

Wir empfehlen daher, über Vorlagen, die die Prüfung nach § 121 Abs. 7 HGO zum Gegenstand haben, in der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung beraten und beschließen zu lassen.

Dezernat 1-Dr.R.

Nr. 11 – ED 121 vom 25.10.2005

ED 122

Gesetz zur Beschleunigung zur Umsetzung von Öffentlichen-Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich-Private Partnerschaften -

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung

Mit Datum vom 01.09.2005 ist das ÖPP-Beschleunigungsgesetz erlassen worden (BGBl I, S. 2676 ff) und am 08.09.2005 in Kraft getreten.

Artikel 1 und 2 ÖPP-Gesetze haben Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) zur Folge. Die Änderungen ergeben sich unmittelbar aus dem Artikelgesetz.

Eine Anwendung dieser Vorschriften findet nur statt, wenn der jeweilige Schwellenwert im Sinne der §§ 2, 3 VgV erreicht wird, also ein europaweites Ausschreibungsverfahren erforderlich ist.

[Stichworte: Europaweite Ausschreibung - ÖPP-Beschleunigungsgesetz]

Dezernat 2 - Pö

Nr. 11 – ED 122 vom 25.10.2005

ED 123

Muster-Versammlungsstättenverordnung - MVStättV - der Fachkommission "Bauaufsicht" der A R G E B A U - neu: ist als Erlass bekannt gegeben -

Das Muster der Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU – Stand: Juli 2005 – neu im Staatsanzeiger (StAnz. 35/2005, S. 3387) bekannt gemacht worden. Die MVStättV ist bei der bauaufsichtlichen Beurteilung von Versammlungsstätten, die in den Geltungsbereich des Musters fallen, zugrunde zu legen. Auf den Erlass einer eigenen Hessischen Verordnung wurde verzichtet.

Neben der bauaufsichtsrechtlichen Relevanz der MVStättV ist auf die haftungsrechtlichen Auswirkungen, die im Teil 4, Abschnitt 4 geregelt sind, hinzuweisen. Im Rahmen der Überarbeitung der MVStättV haben wir auf Bundes- sowie Landesebene unsere Bedenken im Hinblick auf die hohen Anforderungen an die Aufsichtspflichten bei Veranstaltungen in gemeindlichen Bürgerhäusern (§ 40 MVStättV) hingewiesen. Leider wurden unseren Bedenken nur teilweise Rechnung getragen und bei Szenenflächen mit mehr als 50 qm und nicht mehr als 200 qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5.000 Besucherplätzen können zukünftig gem. § 40 Abs. 4 S. 2 MVStättV die Aufgaben auch von erfahrenen Bühnenhandwerkern oder Beleuchtern wahrgenommen werden, die diese Aufgaben nach dem bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften wahrnehmen durften und in den letzten 3 Jahren ausgeübt haben. Dies bedeutet grundsätzlich, dass die bisherigen in den Mehrzweckhallen tätigen Bühnenhandwerkern oder Beleuchtern weiterhin tätig sein dürfen. Darüber hinaus ist in § 40 Abs. 5 S. 2 MVStättV geregelt, dass es unter den dort genannten Voraussetzungen ausreichend ist, wenn die Aufgabenwahrnehmung i. S. v. § 40 Abs. 1 - 3 MVStättV von einer aufsichtsführenden Person erfolgt, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Wir bitten um Beachtung.

[Stichworte: Muster-Versammlungsstättenverordnung, Haftung, Fachkraft]

Dezernat 2-Adr-Hq

Nr. 11 – ED 123 vom 25.10.2005

ED 124**EU-Agrarreform:****Auswirkungen auf Landpachtverträge, Einigung mit Landesbauernverband**

Im Eildienst Nr. 2 – ED 27 vom 10.02.2005 und Nr. 5 – ED 51 vom 22.05.2005 haben wir bereits über die EU-Agrarreform sowie deren Auswirkung auf Landpachtverträge berichtet. Die von uns vorgeschlagene Vertragsergänzung zum Landpachtvertrag hinsichtlich der Übertragung von Flächenprämienansprüchen bei Beendigung von Pachtverträgen ist von den betroffenen Landwirten und den sie beratenden Bauernverbänden teilweise nicht akzeptiert worden.

Aufgrund einer Einladung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, die als Verpächterin von landwirtschaftlichen Flächen in der gleichen Situation wie die Städte und Gemeinden ist, kam es zu gemeinsamen Gesprächen zwischen Vertretern des Hessischen Bauernverbandes, der Evangelischen als auch Katholischen Kirche und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. In einem ersten Gespräch wurde von beiden Seiten hauptsächlich die entsprechenden Positionen und Ansichten dargelegt und begründet. Der Bauernverband machte deutlich, dass nach seiner Ansicht die jetzigen Flächenprämienansprüche dem derzeit pachtenden Landwirt gehören. Nach der derzeitigen bundesrechtlichen Regelung bestehe keine Verpflichtung des Landwirtes die bestehenden Flächenprämienansprüche bei Beendigung des Vertrages auf den Verpächter zurück zu übertragen. Demgegenüber vertraten die Vertreter der Verpächterseite die Ansicht, dass nur durch Rückübertragung der Flächenprämienansprüche bei Ablauf der Pachtverträge eine kontinuierliche Bewirtschaftung der entsprechenden Flächen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit erfolgen könne. Gerade im Interesse der zukünftigen Pächter müssten diese Flächenprämienansprüche den Verpächtern zur Verfügung gestellt werden. Betont wurde von allen Seiten, dass keine einseitige Bereicherungsabsicht auf Seiten der Verpächter vorliegt, sondern dass diese Ansprüche auf Nachfolgepächter übertragen werden sollen. Im Laufe des kontrovers geführten Gespräches wurde ein weiterer Termin vereinbart, in dem verschiedene Fallgruppen und individuelle Lösungen als Eckpunkte für Empfehlungen vereinbart werden sollten.

In diesem neuen Gesprächstermin vom 15.07.2005 zeigten sich die Vertreter des Bauernverbandes durchaus gesprächsbereit hinsichtlich des einvernehmlichen Abschlusses von Zusatzklauseln. Der Bauernverband machte deutlich, dass es aufgrund der feststehenden Anzahl von Flächenprämienansprüchen und der in Zukunft weiteren Verminderung von landwirtschaftlichen Flächen z. B. durch (Ausweisung von Neubaugebieten) zu einer erhöhten Nachfrage von Pachtflächen kommen wird, die auch Pächterhöhungen nach sich ziehen werden. Der Bauernverband bestand darauf, dass keine pauschalen Regelungen, sondern dass Einzelvereinbarungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Landwirte geschlossen werden sollten. Hier machte der Bauernverband insbesondere deutlich, dass die Verpächter möglicherweise über die Verlängerung von Pachtverträgen nachdenken sollten, als auch über die Reduzierung von Pachtzinsen bzw. über einen Verzicht von Bewirtschaftungsverböten.

In Zusammenfassung des Ergebnisses dieses Gespräches kann festgehalten werden, dass der Bauernverband generell eine unentgeltliche Rückübertragungsverpflichtung des Pächters von Flächenprämienansprüchen nach dem 31.12.2013 (Auslaufens der Zahlung von betriebsindividuellen Prämien) akzeptiert.

Bei Beendigung der Pachtverhältnisse vor diesem Datum ist zu beachten, dass die Prämienansprüche möglicherweise auch betriebsindividuelle Beträge (sog. TOP-UP bzw. BIB) enthalten können. Für diese betriebsindividuellen Beträge, die die Landwirte sich selbst erarbeitet haben, muss nach Ansicht des Bauernverbandes bis zum Auslaufen dieser Beträge eine

Entschädigung gezahlt werden. Sinnvollerweise sollte diese Entschädigungsverpflichtung auf den Neupächter übertragen werden, da er diese kompletten Zahlungsansprüche übernimmt. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit eine Entschädigung zu umgehen, wenn der Pächter eine an der Flächengröße der Pachtfläche entsprechende Anzahl von wertgleichen Zahlungsansprüchen in Höhe der regionalisierten Flächenprämie unentgeltlich überträgt. Hier sollte jedoch mit den entsprechenden Pächtern geregelt werden, welche Alternative vereinbart wird.

Die einzelnen Formulierungsvorschläge sind im Anhang in einer Musterergänzungsvereinbarung enthalten. Die betroffenen Gemeinden sollten prüfen, inwieweit noch nicht unterzeichnete Ergänzungsvereinbarungen um diese Regelungen ergänzt werden könnten und ob möglicherweise eine Verlängerung der Vertragslaufzeit über den Zeitraum von 2013 hinaus in Betracht kommt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Musterformulierungsvorschläge lediglich in den gemeinsamen Gesprächen vom Bauernverband anerkannt wurden. Eine schriftliche Erklärung des Bauernverbandes zu den Musterformulierungsvorschlägen wurde bis heute nicht abgegeben.

Für konkrete Rückfragen zu den pachtvertraglichen Regelungen steht die Geschäftsstelle weiterhin gerne zur Verfügung.

[Stichworte: EU-Agrarreform, Landpachtvertrag]

Dezernat 2-Sie/Adr.

Nr. 11 – ED 124 vom 25.10.2005

Empfehlung

für den rechtlichen Umgang mit den Folgen der GAP-Reform

Vorbemerkung

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union werden die bisherigen Preisausgleichszahlungen von der Produktion entkoppelt. Gemäß Verordnung 1782/2003 (EG) mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die verschiedenen bestehenden Direktzahlungen zu einer einzigen Zahlung, der einheitlichen Betriebsprämie, kombiniert. In Deutschland wird die Entkopplung über ein sogenanntes Kombimodell gemäß dem Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämiedurchführungsgesetz) durchgeführt. Ein Teil der bisherigen Preisausgleichszahlungen wird regionalisiert gleichmäßig auf die Fläche verteilt. Der andere Teil der Direktzahlungen wird betriebsindividuell auf der Basis der in der Referenzperiode durchgeführten landwirtschaftlichen Produktion als so genannten betriebsindividuelle Beträge (BIB) zugeordnet.

Der Beschluss des EU-Ministerrates zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sichert ausdrücklich den Bewirtschaftern die erworbenen Prämienansprüche zu.

Gleichwohl haben die Verpächter ein berechtigtes Interesse daran, dass die Zahlungsansprüche die den Bewirtschaftern für das von ihnen bewirtschaftete Land zugeteilt werden, bei Pachtende an den Eigentümer oder Nachfolgepächter übertragen werden. Ein Rechtsanspruch auf unentgeltliche Übertragung der Zahlungsansprüche bei Rückgabe der Pachtflächen besteht nicht. Gleichwohl können die Pachtverträge im gegenseitigen Einvernehmen an diese neue Situation angepasst werden. Für die Pächter kann es interessant sein, einer Übertragung der Zahlungsansprüche zuzustimmen, wenn eigene Interessen dafür sprechen (z.B. Verlängerung der Pachtdauer). Den Pächtern sollte nach Möglichkeit eine Verlängerung des Pachtvertrages bis zur Abschmelzung der Top-up's, d.h. nach heutigem Recht bis zum 31.12.2013 oder darüber hinaus, angeboten werden. Für den Fall, dass die Pächter kein Interesse an einer Verlängerung des Pachtvertrages haben, ist eine individuelle Vereinbarung mit den Pächtern zu der Übertragung der Zahlungsansprüche auszuhandeln.

Folgende Regelungen können daher ergänzend abgeschlossen werden:

Der Pächter ist verpflichtet, mit Beendigung des Pachtvertrages die der Flächengröße der Pachtfläche entsprechende Anzahl von Zahlungsansprüchen (Prämienrechte für Grün-, Ackerland und Stilllegungsflächen) an den Verpächter oder einem von ihm bestimmten Dritten (Betriebsinhaber/Neupächter) unentgeltlich zu übertragen und die dafür erforderlichen Erklärungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Pachtende abzugeben.

Entschädigung für BIB

Soweit die zu übertragenden Zahlungsansprüche über die flächenbezogenen Beträge hinaus betriebsindividuelle Beträge (BIB bzw. Top-up) enthalten, vereinbaren die Parteien einen Wertausgleich. Dieser Wertausgleich errechnet sich nach dem Barwert des betriebsindividuell tatsächlich zugewiesenen und festgesetzten Teils der Zahlungsansprüche unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitraums der Abschmelzung und der Abschmelzungsstufen.

Wenn zwischen den Parteien keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielt werden kann, so wird ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger mit der Wertermittlung beauftragt. Die Wahl des Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien. Wenn dies nicht möglich ist, vereinbaren sie, dass die Benennung des Sachverständigen durch das zuständige Amt für den ländlichen Raum vorgenommen wird.

Der Wertausgleich sollte als Einmalzahlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Pachtende erfolgen.

Alternativ kann auf Wunsch des Pächters auch folgendes vereinbart werden:

Wird das Pachtverhältnis vor dem Zeitpunkt beendet, zu dem die Betriebsprämie auf eine einheitliche Flächenprämie abgeschmolzen ist, ist der Pächter berechtigt, alle ihm auf Grund und im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Pachtfläche zugeteilten Zahlungsansprüche zu behalten.

Anstelle dieser Zahlungsansprüche hat der Pächter an den Verpächter einen an der Flächengröße bemessene Zahl von wertgleichen Zahlungsansprüchen in Höhe der regionalisierten Flächenprämie unentgeltlich zu übertragen. Als wertgleich gelten dabei Stilllegungsansprüche für Ackerflächen nur in einem der Größe der Pachtfläche entsprechenden Anteil.

Schlussbemerkung:

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Übertragung von Zahlungsansprüchen nach Pachtende entfällt, wenn die Pachtfläche definitiv nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung, z.B. in Folge von Bebauung, benötigt wird. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verpächter.

Die öffentlich rechtlichen Verpächter sind sich ebenfalls einig darüber, dass sie bereits abgeschlossene Ergänzungsvereinbarungen, die für die Pächter ungünstigere Regelungen als die oben genannten enthalten, nicht durchsetzen werden, sondern ohne besondere Einzelvereinbarung die oben genannten neuen günstigeren Regeln anwenden.

Muster für eine Vertragsergänzung zum Landpachtvertrag

Die Gemeinde, vertreten durch den
 Gemeindevorstand....., dieser wiederum vertreten durch den
 Bürgermeister..... - Verpächterin –
 und

.....- Pächter –

vereinbaren folgende Vertragsergänzung zum Landpachtvertrag vom

Grundstück: Flur.....

Durch Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates der Europäischen Union vom 29.09.2003 umgesetzt in nationales Recht durch das Betriebsprämienführungsgesetz vom 26.07.2004 (BGBl. I, S. 1869) ist eine Änderung der Prämienzahlungen für landwirtschaftliche Betriebe erfolgt. Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

1. Der Pächter ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin nicht berechtigt, bestehende und/oder künftige Rechte und Prämienansprüche, die sich auf den Pachtgegenstand oder dessen Bewirtschaftung beziehen, auf einen Dritten zu übertragen, darauf zu verzichten oder ungenutzt untergehen zu lassen.

2. Übertragung von Zahlungsansprüchen nach Pachtende

a) Alternative für Übertragung der flächenbezogenen Zahlungsansprüche bei Pachtende nach dem 31.12.2013 als Zeitpunkt, zu dem die Betriebsprämien auf den einheitlichen Flächenprämien abgeschmolzen sind

Der Pächter ist verpflichtet, nach Beendigung des Pachtvertrages (nach dem 31.12.2013 = Zeitpunkt zu dem die Betriebsprämie auf eine einheitliche Flächenprämie abgeschmolzen ist) die Zahlungsansprüche (Prämienrechte für Grün-, Ackerland und Stilllegungsflächen), die an der Flächengröße der Pachtfläche bemessen werden, unentgeltlich an den Verpächter oder einen von ihm bestimmten Dritten (Betriebsinhaber/Neupächter) zu übertragen und die dafür erforderlichen Erklärungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Pachtende abzugeben.

b) Alternative zur Übertragung der Zahlungsansprüche bei Pachtende vor dem 31.12.2013

Der Pächter ist verpflichtet, mit Beendigung des Pachtvertrages die der Flächengröße der Pachtfläche entsprechenden Anzahl von Zahlungsansprüchen (Prämienrechte für Grün-, Ackerland und Stilllegungsflächen) an den Verpächter oder einen von ihm bestimmten Dritten (Betriebsinhaber/Neupächter) unentgeltlich zu übertragen und die dafür erforderlichen Erklärungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Pachtende abzugeben.

Eine Verpflichtung zur Übertragung von Zahlungsansprüchen nach Pachtende entfällt, wenn die Pachtfläche definitiv nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung, z. B. infolge von Bebauung, benötigt wird. Diese Entscheidung obliegt dem Verpächter.

aa) Alternative – Entschädigung für betriebsindividuelle Beträge

Soweit die zu übertragenden Zahlungsansprüche für die flächenbezogenen Beträge hinaus betriebsindividuelle Beträge (BIB bzw. TOP-UP) enthalten, vereinbaren die Parteien einen Wertausgleich. Dieser Wertausgleich errechnet sich nach dem Barwert des betriebsindividuell tatsächlich zugewiesenen und festgesetzten Teils der Zahlungsansprüche unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitraums der Abschmelzung und der Abschmelzungsstufen.

Die Berechnung des Wertausgleichs sollte von einem vom Amt für ländlichen Raum benannten Sachverständigen vorgenommen werden. Der Wertausgleich sollte als Einmalzahlung erfolgen (und wird fällig vier Wochen nach Beendigung des Pachtverhältnisses).

bb) Alternative – Übertragung von Zahlungsansprüchen ohne Top-up

Wird das Pachtverhältnis vor dem Zeitpunkt beendet, zu dem die Betriebsprämie auf eine einheitliche Flächenprämie abgeschmolzen ist, ist der Pächter berechtigt, alle ihm aufgrund und im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Pachtfläche zugeordneten Zahlungsansprüche zu behalten.

Anstelle dieser Zahlungsansprüche hat der Pächter an den Verpächter eine an der Flächengröße bemessene Zahl von wertgleichen Zahlungsansprüchen in Höhe der regionalisierten Flächenprämie unentgeltlich zu übertragen. Als wertgleich gelten dabei Stilllegungszahlungsansprüche für Ackerflächen nur in einem der Größe der Pachtfläche entsprechendem Anteil.

3. Im Übrigen gelten die Regelungen des Landpachtvertrages fort.

....., den.....

.....

(Bürgermeister)

.....

(Beigeordneter)

.....

(Pächter)

ED 125**Neue Internetdomäne.eu - Liste der autorisierten Vor-Registrierer**

Im Eildienst Nr. 6 – ED 68 vom 18.06.2004 haben wir darauf hingewiesen, dass als neue oberste Domain .eu eingerichtet werden soll, und für kommunale Gebietskörperschaften es nach der so genannten gestaffelten Registrierung eine Phase von ca. 2-4 Monaten geben soll, in der bevorzugte Domains wie „www.gemeindenname.eu“ registriert und eingetragen werden lassen können.

Die Domänen-Registriergesellschaft EURid hat darauf hingewiesen, dass Anmeldungen der neuen obersten Internetdomäne „.eu“ nach dem Beispiel „www.gemeindenname.eu“ nur bei autorisierten Registrierern erfolgen können. Gleichzeitig wurde die Warnung wiederholt, Registrierungen der Internetdomäne „www.gemeindenname.eu“ nicht über nicht autorisierte Registriergesellschaften vorzunehmen.

Zunächst ist festzuhalten, dass eine Registrierung der Internetadresse „www.gemeindenname.eu“ mit der neuen obersten Domäne „.eu“ noch nicht möglich ist. EURid, von der Europäischen Kommission mit der Abwicklung der neuen Internetdomäne beauftragt, hat angekündigt, dass im Herbst diesen Jahres die bevorzugte Eintragsfrist für die Eintragung von Internetadressen der kommunalen Gebietskörperschaften anlaufen wird – der genaue Termin steht dafür noch nicht fest.

Gleichzeitig mehren sich die Meldungen, dass nicht autorisierte Registriergesellschaften ihre Dienste bei der Registrierung der Internetadressen „www.gemeindenname.eu“ anbieten. EURid weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich daraufhin, dass nicht autorisierte Gesellschaften Registrierungen für die neue Internetdomäne nicht vornehmen können. Dahinter stehe vielmehr die wirtschaftliche Absicht, vorangemeldete Internetadressen der Domäne „.eu“ im Wege einer Auktion an den Meistbietenden zu versteigern.

Nach den Regularien der EU für die Einführung der neuen höchsten Internetdomäne „.eu“ kann eine Registrierung nur über autorisierte Registriergesellschaften erfolgen. EURid hat im Internet eine Liste der akkreditierten Registriergesellschaften veröffentlicht, die laufend fortgeschrieben wird. Diese Liste finden Sie im Internet unter den Adressen

<http://list.eurid.eu/registrars/ListRegistrars.htm?lang=en>
<http://www.eurid.eu/registrarInfo/listOfRegistrars.html>

Weitere Informationen sind im Internet verfügbar unter: www.eurid.org (nur englischsprachig).

[Stichworte: Internet-Domain]

ED 126**Förderbereich "Bürgerbegegnungen" im Rahmen des EU-Städtepartnerschaftsfonds für das Jahr 2006**

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften, die Folgendes bewirken:

- Sensibilisierung der Bürger für die Europäische Union und Stärkung des Engagements für die europäische Integration
- Größere Annäherung der Bürger an die Europäische Union und Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit der Bürger in Europa
- Schaffung der Voraussetzungen dafür, dass sich die Bürger aktiv an einem Dialog über den Aufbau und die Zukunft der Europäischen Union beteiligen können
- Aufbau neuer und Stärkung bestehender Verbindungen und Netze zwischen Städten in der Europäischen Union und anderen am Programm teilnehmenden Ländern

Die Bürgerbegegnungen sollten die folgenden drei Aspekte abdecken:

1. Engagement für die europäische Integration
Die Bürgerbegegnungen sollten das Engagement der Teilnehmer für die europäische Integration verstärken.
2. Freundschaften in Europa
Die Begegnungen sollten das gegenseitige Verständnis sowie Freundschaften zwischen Bürgern der Partnerstädte fördern.
3. Aktive Beteiligung
Die Bürgerbegegnungen sollten Experimente zur aktiven Bürgerbeteiligung sein. Entsprechend sollten sie sich auf eine umfassende lokale Beteiligung sowie die aktive Einbeziehung der Teilnehmer in alle Aktivitäten stützen.

Anträge können von den Gemeinden gestellt werden, in denen die Zusammenkünfte stattfinden, oder von deren Partnerschaftsvereinen bzw. -ausschüssen, sofern diese über Rechtspersönlichkeit (juristische Person) verfügen.

Für die Kofinanzierung der Projekte sind voraussichtlich insgesamt 7,5 Mio. Euro vorgesehen. Die Finanzhilfen werden auf Grundlage von Pauschalsätzen berechnet. Sie können zwischen 2000 und 20000 Euro betragen.

Es gelten die folgenden Einreichungsfristen:

Erste Phase: bis zum 15. November 2005 für Aktionen, die zwischen dem 15. März und dem 31. Mai 2006 beginnen. Zweite Phase: bis zum 1. Februar 2006 für Aktionen, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Juli 2006 beginnen. Dritte Phase: bis zum 3. April 2006 für Aktionen, die zwischen dem 1. August und dem 30. September 2006 beginnen. Vierte Phase: bis zum 1. Juni 2006 für Aktionen, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2006 beginnen.

Der vollständige Text der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, weitere Informationen sowie die Antragsformulare sind unter folgender Internet-Adresse zu finden:

http://Europa.eu.int/comm/towntwinning/call/call_de.html

Die Anträge müssen den Vorgaben im vollständigen Text der Aufforderung entsprechen und auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular eingereicht werden.

Dezernat 1-JM

Nr. 11 – ED 126 vom 25.10.2005

ED 127**Entwässerungssatzung (EWS) 03/2005**

Aufgrund der Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305) wurden die Präambel der Entwässerungssatzung als auch die entsprechenden Vorschriften der Entwässerungssatzung, welche auf die Vorschriften des HWG verweisen (§§ 4 und 9 EWS), geändert. Die Änderungen sind im Intranet bereits vollzogen.

[Stichworte: Entwässerungssatzung (EWS) 03/2005 - Änderung HWG]

Dezernat 1-Sy/Rö/Wg/Rau**Nr. 11 – ED 127 vom 25.10.2005**

ED 128**Wettbewerb "Alkoholprävention vor Ort"**

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat auf Anregung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Frau Caspers-Merk, einen dritten Wettbewerb zur kommunalen Suchtprävention zum Thema „Alkoholprävention vor Ort“ ausgeschrieben. Es wurde ein Preisgeld in Höhe von insgesamt 60000 Euro ausgelobt, weitere 10000 Euro steuerten die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen bei.

Zur Teilnahme sind alle Kommunen eingeladen. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Dezember 2005.

Der Wettbewerb wird von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände unterstützt.

Mit der Betreuung des Wettbewerbs ist das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) beauftragt worden.

Die Bewerbungsunterlagen sind über das Internet zugänglich oder können beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu), Wettbewerbsbüro Alkoholprävention, Postfach 12 03 21, 10593 Berlin, Tel. 030/39001-281 oder -131 angefordert werden.

Dezernat 1-JM**Nr. 11 – ED 128 vom 25.10.2005**

ED 129**Anfrage zu "runden" Jubiläen der Städte und Gemeinden in den Jahren 2006 und 2007**

Die Hessische Landesregierung ist daran interessiert, die „runden“ Jubiläen von Gemeinden und Städte, bzw. ihren Orts- und Stadtteilen ab 1000 Jahre (1000 Jahre, 1025 Jahre, 1050 Jahre, 1075, 1100 Jahre, 1125 Jahre etc.) in den Jahren 2006 und 2007 in Erfahrung zu bringen.

Wir bitten die Gemeinden, die ein solches Jubiläum in den Jahren 2006 und 2007 begehen, uns dies mitzuteilen.

Dezernat 1-JM**Nr. 11 – ED 129 vom 25.10.2005**

ED 130

Symposium "Fließgewässerrenaturierungen im Ballungsraum Rhein-Main" am 25. November 2005

Trotz erheblicher Fortschritte der Gewässerqualität im Ballungsraum Rhein-Main sind weitere Verbesserungen dringlich. Mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie kommt auch auf unsere Region ein großer Handlungsbedarf zu. Dies betrifft insbesondere die Gemeinden als Eigentümer und Unterhaltungspflichtige der Gewässer.

Die neue Rechtslage erfordert anspruchsvolle Konzepte in Verbindung mit einem guten Projektmanagement. Dazu sind geeignete Finanzierungsgrundlagen zu erschließen. Vor dem Hintergrund zahlreicher Projekterfahrungen wird mit dem Symposium die Möglichkeit für einen umfassenden Erfahrungsaustausch geschaffen.

Zentrale Inhalte des Symposiums sind:

1. Konzepte zur Renaturierung der Fließgewässer,
2. frühzeitige und substanzielle Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden,
3. Finanzierung der Maßnahmen,
4. Verbesserung des Projektmanagements,
5. Monitoring für renaturierte Fließgewässer

Interessenten wenden sich an: Fachhochschule Wiesbaden, Zentrale Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung, Tel. 0611/9002-157, Fax: 0611/9002-146 oder www.fh-wiesbaden.de/weiterbildung

Dezernat 2-Fy**Nr. 11 – ED 130 vom 25.10.2005**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen

Anschreiben der Hessischen Akademie Ländlicher Raum e.V.
Stellen- und Verkaufsanzeigen
Flyer „Landesrecht Hessen“

Stellen- und Verkaufsanzeigen

Bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde **Freigericht** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Leiterin/Leiters des Ordnungsamtes

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Schwerpunkte :

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Straßenverkehrsangelegenheiten und Umweltschutz.

Was erwarten wir von Ihnen ?

Gesucht wird eine selbständig arbeitende und engagierte Persönlichkeit mit Führungsqualität, organisatorischem Geschick und Erfahrung in der Ordnungsverwaltung.

Vorausgesetzt wird der Abschluss als Dipl.-Verwaltungswirt(in) oder eine vergleichbare Ausbildung.

Was bieten wir Ihnen ?

Eine sehr interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Perspektive. Die Besoldung erfolgt zunächst nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG bzw. nach der entsprechenden Entgeltgruppe im TVöD.

Wen können Sie ansprechen ?

Für Fragen steht Ihnen das Personalbüro (Tel. 06055/916-117) gerne zur Verfügung. Sie können sich gerne auch per E-Mail unter gemeinde@freigericht.de weitergehend informieren.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Stellenanzeige an : GEMEINDE FREIGERICHT, Der Gemeindevorstand, Bahnhofstraße 13, 63579 Freigericht

=====

In der **Stadt Wetter (Hessen)** Landkreis Marburg – Biedenkopf ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stadt Wetter(Hessen) hat 9.444 Einwohner (Stand 31.12.2004).

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **29. Januar 2006** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wetter (Hessen) für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenfalls findet am **12. Februar 2006** unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 2006. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und ebenfalls am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 HGO vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des KWG entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens Donnerstag, den 24. November 2005, bis 18:00 Uhr, schriftlich bei dem Wahlleiter der Stadt Wetter (Hessen), Marktplatz 1, 35083 Wetter (Hessen) einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem **24. November 2005** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) besteht aus 31 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: SPD 16 Sitze; CDU 10 Sitze; FDP 2 Sitze. Bündnis 90/Die Grünen 3 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wurde am 06.10.2005 im Wetteraner Boten öffentlich bekannt gemacht; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Ferner kann sie auch im Internet <http://www.wetter-hessen.de> abgerufen werden.

Der Wahlleiter der Stadt Wetter (Hessen); gez. Wagner

=====

Die Stadt Runkel bietet nachstehend bezeichnete Kassenanlage aus der Auflösung eines Hallenbades zum Verkauf an:

Verkaufsstation zur Selbstbedienung

Typ C –Artikel Nr. 4010520

Hersteller: Schulte Schlagbaum, Velbert

Mit Zusatzmodul Banknotenakzeptator für max. 4 verschiedene Banknoten

Einschl. FUN_KEY Chip F in Coin-Form mit Ummantelung aus Kunststoff

Die Station wurde im Zuge der Euro-Umstellung 2001 angeschafft. Die Anlage war bis Jan. 2003 in Betrieb. Der Neupreis war 22.883 €

Verkaufspreis: Verhandlungssache, Angebote bis 4 Wochen nach Erscheinen der Anzeige, Besichtigung nach Vereinbarung möglich.

Ansprechpartner: Magistrat der Stadt Runkel, Burgstraße 4, 65594 Runkel, Tel. 06482/916115 Herr Schaus